

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung von neuem genehmigtem Kapital in Höhe von nominal insgesamt bis zu 4.500.000,00 Euro vor. Das neue genehmigte Kapital, das für Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen vorgesehen und bis zum 29. August 2016 befristet ist, soll an die Stelle des bisherigen genehmigten Kapitals treten, das von der Hauptversammlung am 30. August 2007 beschlossen worden war und bis zum 29. August 2012 befristet ist. Von der bis zum 29. August 2012 befristeten Ermächtigung haben Vorstand und Aufsichtsrat bis zum Tage der Einberufung der Hauptversammlung keinen Gebrauch gemacht.

Bei der Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung wären die neuen Aktien den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, und zwar (i) für Spitzenbeträge, (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen, des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen und (iii) bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10% des bestehenden Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung überschreitet, wenn der Ausgabebetrag der Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet.

Um bei Bedarf Eigenkapital weiterhin flexibel zur Finanzierung einsetzen zu können, ist es notwendig, genehmigtes Kapital zu schaffen. Da eine Kapitalerhöhung gegebenenfalls kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Vielmehr bedarf es aus diesem Grund der Schaffung von genehmigtem Kapital, auf das der Vorstand schnell zurückgreifen kann. Dabei soll die Bemessung der Höhe des genehmigten Kapitals

sicherstellen, dass hierüber auch Akquisitionen und sonstige unternehmerische Maßnahmen finanziert werden können.

Die vorgesehenen möglichen Ausschlüsse des Bezugsrechts rechtfertigen sich auf Grund folgender Gesichtspunkte:

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Diese Ermächtigung vereinfacht die Abwicklung einer Kapitalerhöhung, indem sie die Herstellung eines technisch durchführbaren Bezugsverhältnisses erleichtert.

Der Vorstand soll mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen zudem die Möglichkeit erhalten, über Aktien der Gesellschaft zu verfügen, um diese als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen hieran anbieten zu können. Die Hingabe von Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen wurde nicht zuletzt durch die Globalisierung der Wirtschaft im internationalen und nationalen Wettbewerb gebräuchlich.

Die beantragte Einräumung der in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Bareinlagen versetzt die Gesellschaft in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten zur Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Eigenkapitalbedarf sehr zeitnah gedeckt werden. Dadurch wird eine bestmögliche, kurzfristige Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre ermöglicht. Diese Möglichkeit ist für die Gesellschaft deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr zeitnah decken können muss.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient damit den Interessen der Gesellschaft. Die Interessen der Aktionäre werden mit der vorgeschlagenen Ermächtigung ebenfalls angemessen gewahrt.

Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet. Ein möglicher Verwässerungseffekt ist durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Jeder Aktionär hat zudem grundsätzlich die Möglichkeit, die

zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu marktgerechten Bedingungen über die Börse zu erwerben.

Die Gesellschaft soll auch weiterhin die Möglichkeit haben, Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen durchführen zu können. Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals soll der Vorstand daher ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch wird es dem Vorstand ermöglicht, ohne Beanspruchung des Kapitalmarktes Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Unternehmenszusammenschlüssen einsetzen zu können. Denn die Gesellschaft steht im Wettbewerb und muss daher jederzeit in der Lage sein, in sich wandelnden Märkten schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört es auch, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Es hat sich vielfach gezeigt, dass insbesondere beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Gegenleistungen nicht (nur) in Geld erbracht werden, sondern (auch) Aktien des Erwerbers gewährt werden.

Dies kann darauf beruhen, dass der Veräußerer als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt, zum anderen kann es im Interesse der erwerbenden Gesellschaft liegen, über das Angebot von Aktien der Gesellschaft insbesondere bei am verkauften Unternehmen beteiligten Know-how-Trägern eine dauerhafte Bindung an die erwerbende Gesellschaft über eine Aktienbeteiligung zu bewirken. Für die Gesellschaft bietet die Hingabe neuer Aktien ferner den Vorteil, dass der Erwerb ohne einen Abfluss von Liquidität finanziert werden kann.

Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel auszunutzen. Bei Einräumung des Bezugsrechts an die Aktionäre wäre eine Erwerbsfinanzierung durch Gewährung von Aktien nicht möglich. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Wenn sich konkrete Erwerbsmöglichkeiten bieten, wird der Vorstand diese sorgfältig prüfen und die ihm erteilte Ermächtigung nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft ausnutzen. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird der Aufsichtsrat seine

Zustimmung erteilen. Basis für die Feststellung eines angemessenen Gegenwertes für die auszugebenden Aktien ist regelmäßig die Bewertung des zu erwerbenden Wirtschaftsgutes auf Grund neutraler Wertgutachten, z. B. von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder Investmentbanken, so dass eine Wertaushöhlung der Gesellschaft durch die Ausnutzung der Ermächtigung ausgeschlossen ist.

Eine Regelung, wonach der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlagen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden, auf 20% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt wird, ist nicht vorgesehen. Zwar wird eine entsprechende Beschränkung insbesondere für Sacheinlagen von verschiedenen Aktionärsvereinigungen und professionellen Stimmrechtsberatern gefordert, im Falle der Gesellschaft würde eine solche Beschränkung aber keinen überzeugenden Sinn ergeben, da die Möglichkeit zum Erwerb von Beteiligungen mittels genehmigtem Kapital dann zu stark eingeschränkt wäre. Denn ansonsten könnten im Wege so genannter Share Deals maximal 600.000 Aktien gewährt werden, was Aktien aus dem genehmigten Kapital als Akquisitionswährung für die Mehrzahl von Zielunternehmen der in Betracht kommenden Branchen potenziell unattraktiv macht.

Das Bezugsrecht kann ferner für den Fall einer Barkapitalerhöhung ausgeschlossen werden, jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung und zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- oder Options-Genussscheinen und/oder Wandel- oder Options-Schuldverschreibungen ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Genussscheine und/oder Wandel- oder Options-Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in (entsprechender) Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

So wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass keine Verwässerung ihrer Beteiligung verursacht wird, die nicht im Rahmen eines Nachkaufs von Aktien über die Börse kompensiert werden könnte, wovon auch die insoweit zugrunde liegende Wertung des Gesetzgebers in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeht. Die in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell, flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann Eigenkapitalbedarf sehr zeitnah gedeckt werden. Zusätzlich können neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden.

Von dieser Ermächtigung wird der Vorstand nur dann Gebrauch machen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Bemessung des Ausgabepreises für die neuen Aktien hat sich der Vorstand daher am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien zu orientieren und dafür Sorge zu tragen, dass der Ausgabepreis den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3%, jedenfalls aber nicht um mehr als 5%, unterschreitet.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist damit nach Würdigung aller Umstände geeignet und erforderlich, die angestrebten Ziele der Gesellschaft zu erreichen. Die Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss sind auch verhältnismäßig, da sie einerseits das Interesse der Gesellschaft am Ausschluss des Bezugsrechtes in den genannten Fällen und andererseits die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigen, wobei nicht zu befürchten ist, dass den Aktionären im Falle des Ausschlusses des Bezugsrechts in den geregelten Fällen relevante Nachteile entstehen.

Remscheid, im Juli 2011

Brüder Mannesmann Aktiengesellschaft

Der Vorstand